Aktualisierte Satzung
des Verbandes Landtechnik, Baumaschinen und Metallverarbeitung Thüringen e.V.

---

§ 1
Name und Zielsetzung

(1) Der Verband Landtechnik, Baumaschinen und Metallverarbeitung Thüringen e.V. hat als Interessen- und Unternehmerverband seinen Sitz in Erfurt und ist als eingetragene Vereinigung beim Kreisgericht Erfurt-Mitte unter der Nr. 76 registriert.

(2) Der Verband Landtechnik, Baumaschinen und Metallverarbeitung Thüringen e.V. (im Weiteren VLT genannt) ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten.

Sein Sitz ist Erfurt und der Wirkungsbereich ist das Land Thüringen.

(3) Der VLT versteht sich als eine selbständige und unabhängig von den Organen des Staates, den Parteien und gesellschaftlichen Organisationen wirkende Vereinigung von juristischen und natürlichen Personen. Seine Mitglieder sind als selbständige Handwerker, Händler, Unternehmen und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie als Landesinnungsverband des Landmaschinenhandwerks oder des Landesfachverbandes des Landmaschinenhandels auf dem Gebiet der Land-, Fahrzeug,- Bau- und Kommunaltechnik sowie des landtechnischen Metallbaus tätig.

(4) Der VLT nimmt in Verwirklichung der sozialen Marktwirtschaft die Interessenvertretung der Mitglieder nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Gleichheit und Solidarität wahr und arbeitet nach dem Grundsatz, nach innen zu unterstützen und nach außen zu schützen.

Der VLT verfolgt keine Erwerbs- und Wirtschaftstätigkeit und stellt sich gemeinnützigen Aufgaben und Zielen.

(5) Der VLT gewinnt, vertritt und unterstützt Mitglieder, die auf dem gleichen Gebiet oder fachlich und wirtschaftlich sich nahestehenden Gebieten direkt oder indirekt, ganz oder teilweise:

- Instandhaltung, insbesondere Landmaschinenmechaniker-Handwerk
- Vertrieb und Verkauf, insbesondere Landmaschinen-Handel
- Produktionsherstellung, insbesondere Landtechnischer Metallbau
- Aus- u. Fortbildung, insbesondere landtechnische Bildungs- und Lehrtätigkeit.
- Technik, Technologie, Ökonomie, insbesondere Landtechnische Ingenieur- und Betriebswirtschaftsdienste

Tätigkeiten ausüben.

(6) Der VLT darf nur die ihm nach der Satzung zustehenden Aufgaben wahrnehmen und seine Mittel hierzu verwenden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der VLT realisiert im Interesse seiner Mitglieder schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung staatlicher, gewerkschaftlicher Rahmenbedingungen, Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsbeziehungen im Zusammenwirken mit den Behörden, Treuhandstellen, Banken, Gewerkschaften, Industrie-Handels-Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie anderen Verbänden.

- Vorbereitung, Verhandlung und Abschluss von Tarifverträgen unter Einbeziehung der Handwerksinnungen.

- Beratung bei der Erarbeitung und Einführung leistungs- und betriebswirtschaftlicher, sozialer, technisch-technologischer und organisatorischer sowie aus-, fortbildungs- und umschulungsseitiger Konzeptionen.

- Information, Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von Kooperations- und Handelsbeziehungen entsprechend den Erfordernissen des Marktes, des Programms und seiner Diversifikation.

- Unterstützung auf dem Gebiet des Gesellschafts-, Wirtschafts-, Handels-, Arbeits- und Sozialrechts, Steuer- und Versicherungsrecht, Schutzrecht, Verwaltungsrecht sowie des Zivil- und Bodenrechts.

- Prüfungs- und Gutachtertätigkeit auf Verlangen der Behörden und Einrichtungen, der Mitglieder und des Vorstandes sowie Kontrollausschusses des VLT nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der Satzung.

- Förderung von Fachkursen und Informationsaustauschen im Zusammenwirken mit den Kammern und anderen Verbänden.

- Aufbau und Förderung der Innung des Landmaschinenhandwerks und des Handels im Rahmen der Aufgaben, Struktur und Arbeitsorganisation des VLT und der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer.

- Sicherung der Informations- und Dokumentationstätigkeit einschließlich der Medienarbeit.

- Unterstützung bei der Beteiligung bzw. Gestaltung von Messen und Ausstellungen.

- Wahrnehmung weiterer Aufgaben durch Fachausschüsse auf Antrag mehrerer Mitglieder oder des Vorstandes des VLT.

- Eintreten gegen unlauteren Wettbewerb und Auswüchse in der Geschäftswerbung sowie gegen alle gute kaufmännische Sitte und Anstand verstoßende Geschäftsmethoden.

(2) Die Aufgabenerfüllung ist in der arbeitsteiligen Arbeit entsprechend dem Verbandsaufbau – Innungsbezirke – Land – Bund - durch die Geschäftsstelle des VLT effektiv wahrzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung des VLT verpflichten sich die Mitglieder bei Wahrung des Datenschutzes und Geschäftsinteressen, die notwendigen Informationen bereitzustellen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des VLT können Einzelmitglieder als juristische und natürliche Personen sowie der Landesinnungsverband des Landmaschinenhandwerks und der Fachverband Landmaschinenhandel werden.
Juristische Personen können mit allen Rechten und Pflichten, außer dem Stimmrecht, fördernde Mitglieder werden.

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die rechtsverbindliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Antrag.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Unternehmen, wie z. B. Holding, AG u.ä., können Mitglied werden, wenn deren Einzelunternehmen größtenteils die Mitgliedschaft erklären.

(4) Der Vorstand kann die Aufnahme schriftlich ablehnen, wenn die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt werden.

(5) Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung beim Kontrollausschuss innerhalb 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben.

(6) Über die Aufnahmen bzw. Ablehnung entscheidet der Kontrollausschuß innerhalb 4 Wochen endgültig.

(7) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Person oder durch einen Vertreter aus. Sie sind satzungsgemäß an gefaßte Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

(8) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod eines Mitgliedes mit dem Zeitpunkt des Todesfalles,

- durch Austritt. Dieser ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß spätestens 6 Monate vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden,

- durch Betriebseinstellung,

- durch Ausschluss, der dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen ist.

(9) Der Ausschluss ist zulässig, wenn

- trotz Mahnung wiederholt grob gegen die Satzung verstoßen,

- trotz Mahnung wiederholt Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht befolgt,

- das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderungen 6 Monate im Rückstand geblieben sind.

(10) Vor dem Beschluß auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Das Mitglied kann schriftlich innerhalb von 4 Wochen beim Kontrollausschuss gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Wird auf der Grundlage des Einspruchs zwischen Mitglied, Vorstand und Kontrollausschuss kein Einvernehmen erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(12) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliederrechte und Anteile am Vermögen des Verbandes. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

(13) Mitglieder sind verpflichtet, bei Strukturveränderungen mit dem Ergebnis der Bildung neuer Unternehmen im Rahmen der Übergabe / Übernahmeverhandlungen auf die Mitgliedschaft im VLT zu verweisen und den Geschäftsführer des VLT in Kenntnis zu setzen sowie gemeinschaftlich auf die Mitgliedschaft im VLT der gegründeten Unternehmen Einfluß zu nehmen.

§ 4

Beiträge

Die Arbeit des VLT und seiner Geschäftsstelle sowie notwendiger Außenstellen wird, wie folgt finanziert:

(1) Juristische Personen, d.h. ordentliche und fördernde Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, die 4 Wochen nach Aufnahme fällig wird.

(2) Natürliche Personen entrichten keine Aufnahmegebühr.

(3)
- Juristische Personen entrichten 1990 einen Beitrag je beschäftigte Person und Quartal (Ist-Pers. per Vorquartalsende) mit Fälligkeit im 1. Quartalsmonat.

- Juristisch Personen entrichten für 1991 einen Beitrag je beschäftigte Person und Halbjahr (Ist-Pers. per vorangegangenem Halbjahresende) mit der Fälligkeit im Februar und August.

- Natürliche Personen entrichten einen Beitrag für 1990 / 91 je Halbjahr mit Fälligkeit der Aufnahme bzw. Februar und August.

- Juristisch Personen, wie Aus- und Fortbildungsstätten, wissenschaftlich- technisch- ökonomische Einrichtungen entrichten eine Mindestbeitragspauschale pro Jahr, soweit nicht in Abhängigkeit von Größe und Finanzen zwischen Mitglied und Geschäftsstelle / Vorstand ein höherer Betrag vereinbart werden kann. Die Fälligkeit ist der Februar des laufenden Jahres, soweit nichts anderes vereinbart.

- Juristische Personen als fördernde Mitglieder vereinbaren mit dem Geschäftsführer und Kenntnisnahme des Vorstandes eine angemessene ein- oder mehrmalige materielle oder finanzielle Hilfe.

(4) Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von anteiligen Beiträgen für ein begonnenes Halbjahr mit dem ersten auf den Eintritt folgenden Monat.

(5) Für die Mitgliedschaft des VLT im Dachverband Landtechnik Berlin e.V. bzw. entsprechenden Bundesverband ist eine finanzielle Umlage lt. deren Satzung / Beitragsrichtlinie zu vereinbaren und abzuführen. Diese ist aus dem Beitragsaufkommen bzw. Etat des VLT abzudecken.

(6) Die Beiträge sind in Verbindung mit den Aufgaben und dem Etat des Verbandes bzw. der Geschäftsstelle durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen.

(8) Bis zum Beschluss über die neue Beitragsrichtlinie gelten die für 1990 / 91 festgelegten Beiträge.

(9) Das zur Arbeits- und Geschäftstätigkeit des VLT notwendige Vermögen realisiert sich, wie folgt:

- aus dem Antrag an die Treuhandanstalt dem VLT zur Übereignung Grund- und Gebäudeanteilen sowie weiterer Grund- und Arbeitsmittel

- durch Reproduktion des Vermögens entsprechend den Rechtsvorschriften und Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung, insbesondere aus Beiträgen und evtl. Fördermitteln im Rahmen des Etats.

§ 5

Etat und Kassenführung

(1) Der VLT arbeitet seit dem 01.07.1990.
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich Aufwand einen Etat aufstellen zu lassen.

(3) Ausgehend vom Etat sind die zu zahlenden Beiträge (Beitragsrichtlinie) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

(4) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind an den Etat gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich werden; sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand hat alljährlich eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufstellen zu lassen. Nach Prüfung durch den Kontrollausschuss ist die Jahresrechnung der nächsten Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 6

Organe

Die Organisation des VLT wird durch die Organe des Verbandes gewährleistet.

(1) Organe des VLT sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollausschuss

(2) Arbeitsorgan ist die Geschäftsstelle.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Versammlung aller Mitglieder wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Tagesordnung, Abstimmung und sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. stellvtr. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bzw. der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Kontrollausschusses sowie dazugehörige Beschlussfassung
- Beschlussfassung über die vom Vorstand bzw. Kontrollausschuss und den Mitgliedern eingebrachten Anträge
- Entscheidung über die Einsetzung zeitweiliger und ständiger Ausschüsse zur Vorbereitung besonderer Angelegenheiten
- Abschluss von Verträgen, die dem Verband fortlaufende Verpflichtungen auferlegen.
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung des Grundeigentums oder wertvoller Gegenstände
- Anlegen des Vermögens bzw. Aufnahme von Krediten, Anleihen usw.
- Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft in Dach- bzw. Bundesverbänden
- Wahl des Vorstandes und des Kontrollausschusses in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und Kontrollausschusses
- Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder Kontrollausschusses vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so kann übergangsweise ein Mitglied kooptiert werden, jedoch ist die Nachwahl für den Rest der Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(6) Jedes Mitglied hat zur Mitgliederversammlung eine Stimme bzw. kann sich das Mitglied durch eine stimmberechtigte Person vertreten lassen, die zu legitimieren ist.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme von Beschlüssen des § 7, Abs. 10.

(8) Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden oder seines dazu bestellten Vertreters statt, der Ort und die Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

(9) Für die Wahlen des Vorstandes und des Kontrollausschusses bzw. Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern dieser Organe ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
Vorstand und Kontrollausschuss wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(10) Bei Beschlüssen zum Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3 (9), Satzungsänderungen, Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft in einem Dach- oder Bundesverband sowie der Auflösung des Verbandes ist eine ¾ Stimmenmehrheit erforderlich. Dabei ist notwendig, daß mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Teilnahme nicht erreicht,

so ist durch den Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

(11) Bei Abstimmung zu Berichten, Anträgen, Beschlüssen usw. ist mit Ausnahme des § 7 Abs. 10 die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters den Ausschlag.

§ 8

Vorstand

(1) Den Vorstand bilden der gewählte Vorsitzende und 4 bzw. 6 weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr.

(4) Der Vorsitzende kann gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers wahrnehmen.

(5) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch Beschluss regeln.

(6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung, über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. An den Vorstandssitzungen kann der Geschäftsführer teilnehmen.

(7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Beratung von Grundsatzfragen des Verbandes und seiner Mitgliedsbetriebe,
- Erlaß einer Geschäftsordnung und Zustimmung zum Stellenplan der Geschäftsstelle,
- die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder,
- die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers,
- die Erstellung des Jahresetats und der Jahresabrechnung des Verbandes,
- die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 9

Kontrollausschuss

(1) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind 3 Vertreter der Mitglieder des Verbandes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(2) Der Kontrollausschuss hat den Vorstand zwischen den Mitgliedsversammlungen zu kontrollieren.

Der Kontrollausschuss ist zuständig für:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Prüfung des Etats
- Beratung von Anträgen für die Mitgliedsversammlung
- Entscheidung über Einsprüche gegen vom Verband abgelehnte Aufnahmeanträge
- Beratung und Vermittlung bei Einsprüchen zu Ausschlußanträgen
- Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Vorstand oder Geschäftsführer und Mitgliedern
- Kontrolle zu Investitionen der Geschäftsstelle bzw. der Reproduktion des Vermögens des Verbandes

(3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Beschlüsse des Kontrollausschusses sind mit mindestens $^{2}/_{3}$ Mehrheit zu fassen. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Kontrollausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftstelle wird durch den Geschäftsführer bzw. seinen Stellvertreter gemäß der Geschäftsordnung und den Anweisungen sowie den Beschlüssen des Vorstandes geleitet.

(2) Das Arbeitsorgan des Vorstandes ist die Geschäftsstelle mit ihren hauptamtlichen Mitarbeitern. Die Geschäftsordnung und der Stellenplan der Geschäftsstelle einschließlich der Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Kontrollausschuss bestätigt.

(3) Über die Besetzung der Geschäftsstelle mit sachkompetenten Mitarbeitern entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsstelle einschließlich der Außenstelle sollte 6 Mitarbeiter nicht überschreiten.

§ 11

Haftungsgrundsätze

(1) Die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Ausschüsse sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht in Höhe bis zu 3 Monatsgrundgehältern des entstandenen Schadens. Darüber hinaus haftet der Verband gemeinschaftlich.

(2) Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß verantwortlicher Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zufügt.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt, für Barauslagen (Reisekosten) erhalten sie auf Antrag Entschädigung nach der Geschäftsordnung.

§ 13

Sonstiges

(1) Der VLT beantragt die Mitgliedschaft oder Beendigung im Dachverband Landtechnik Berlin e.V. bzw. den zuständigen Bundesverbänden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Zwischen dem VLT und dem Dachverband bzw. Bundesverbänden ist die Gesamtinteressenvertretung der Mitglieder arbeitsteilig zu gestalten und wahrzunehmen.

(3) Im Falle der Auflösung des VLT sind die Verbandmitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Auflösung an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte für den VLT obliegt.

(4) Über die Verwendung des Verbandvermögens nach Abdeckung der Verbindlichkeiten entscheidet im Falle der Auflösung die letzte Mitgliederversammlung. Im übrigen finden die §§ 41 – 53 BGB entsprechend Anwendung.

(5) Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Änderungen der Satzung, und der gewählte Vorstand dem Kreisgericht Erfurt- Mitte bzw. der zuständigen obersten Landesbehörde mitzuteilen.

§ 14

Der Gerichtsstand für den Verband Landtechnik, Baumaschinen und Metallverarbeitung Thüringen e.V. ist Erfurt.

Die vorliegende Satzung wurde am 16.02.2006 anlässlich der Gesamtmitgliederversammlung sowie am 23.03.2006 anlässlich der ergänzenden Mitgliederversammlung bestätigt.